

Wahlordnung

für die in den Dekanaten zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuerrates im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)

Im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster wird die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 20.01.1972 (Kirchliches Amtsblatt 1972, Art. 38) wie folgt geändert:

§ 1

Wahlverfahren

Die gemäß § 1 Abs. 1 i) der Satzung für den Kirchensteuerrat in jedem Dekanat vorzunehmende Wahl des Mitglieds und Ersatzmitglieds im Kirchensteuerrat erfolgt gemäß nachstehender Regelungen.

§ 2

Zusammensetzung und Vorbereitung der Dekanats-Wahlversammlung

1. Das Mitglied und Ersatzmitglied gemäß § 1 Abs. 1 i) der Satzung für den Kirchensteuerrat ist in einer Dekanats-Wahlversammlung zu wählen.
2. Die Dekanats-Wahlversammlung setzt sich aus je einem Delegierten aus jeder Kirchengemeinde und den Pfarrern und Pfarrverwaltern im Dekanat zusammen.
3. Der Delegierte für die Dekanats-Wahlversammlung wird in den Kirchengemeinden vom Kirchenausschuss¹ aus den eigenen Reihen gewählt.
4. Der Dechant² ist für die Durchführung der Dekanats-Wahlversammlung zuständig.
5. Er teilt den Zeitpunkt der Dekanats-Wahlversammlung den Kirchengemeinden sechs Wochen vorher schriftlich mit.
Er fordert die Kirchengemeinden im Dekanat auf, den Delegierten vier Wochen vorher vom Kirchenausschuss aus den eigenen Reihen zu wählen und ihm anschließend schriftlich den Namen des Delegierten zu benennen.
6. Der Dechant lädt die Mitglieder (die Delegierten und die Pfarrer oder Pfarrverwalter) zur Dekanats-Wahlversammlung zwei Wochen vorher schriftlich ein.

§ 3

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kirchenausschüsse können Wahlvorschläge machen. Diese sind schriftlich bis spätestens zum Beginn der Dekanats-Wahlversammlung an den Dechanten zu richten. Die Wahlvorschläge müssen die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten, eine etwaige Wahl zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Kirchensteuerrates anzunehmen.

¹ ggfls. der Verwaltungsausschuss

² ggfls. der Definitor

§ 4

Durchführung der Dekanats-Wahlversammlung

1. Der Dechant leitet die Dekanats-Wahlversammlung.
Die Dekanats-Wahlversammlung bestimmt einen Protokollführer.
2. Mitglied und Ersatzmitglied des Kirchensteuerrates sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.
Die Wahlhandlungen erfolgen schriftlich und geheim.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Wahlberechtigten sowie das Wahlergebnis mit Angabe der Stimmenzahl und etwaiger Losentscheidungen enthält. Es ist ebenfalls zu protokollieren, dass die schriftliche Erklärung der Gewählten vorliegt, die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Kirchensteuerrat annehmen zu wollen.
4. Der Dechant und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und stellen das Wahlergebnis fest, das dem Bischöflich Münsterschen Offizialat unverzüglich mitzuteilen ist.
5. Die Wahlunterlagen werden dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zur Aufbewahrung zugeleitet.

§ 5

Wahlergebnis

1. Über Beanstandungen der Wahlverfahren entscheidet das Bischöflich Münstersche Offizialat.
2. Beanstandungen können nur von Mitgliedern der Dekanats-Wahlversammlung und von zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich erhoben werden. Die Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche nach der Dekanats-Wahlversammlung, deren Ergebnis beanstandet wird, beim Bischöflich Münsterschen Offizialat eingegangen sein.
3. Wird festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, ist die betreffende Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat vom 20.01.1972.

Vechta, 10.05.2007

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und Weihbischof